

Philos Stiftung 3-zum-Leben



Satzung in der Fassung vom 19. September 2014

Mit 3% des Nettoeinkommens der Deutschen, Österreicher und Schweizer können wir 70% der weltweiten Kinderbildungsnot beseitigen.

Dr. Andreas F. Philipp
Gründer und Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“



§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Philos Stiftung 3-zum-Leben“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der „Stiftung Kinderfonds“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Darüber hinaus legt die Stiftung ihr Augenmerk auf die Bereiche Erziehung, Bildung und Wissen – die unabdingbaren Grundlagen für Heranwachsende, um ein selbständiges und würdevolles Leben führen zu können. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Unterstützung von Hilfsprojekten für bedürftige Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder finanziellen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Kinder), sowie
 - b. durch die direkte finanzielle oder per Sachmittel umgesetzte Unterstützung von Kindern bzw. deren Familien oder sonstigen Betreuungspersonen, wenn diese aufgrund ihrer seelischen, geistigen, körperlichen oder finanziellen Situation auf Hilfe angewiesen sind.
- (3) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von
 - a. Hilfsprojekten für Kinder (z. B. Kinderheime, Beratungsstellen, ambulante und stationäre Kinderbetreuungsprojekte) sowie
 - b. Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche, Maßnahmen und Programmen im vorschulischen Bereich.
- (4) Die Einzelfallhilfe ausgenommen erfüllt die Stiftung die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1-3 genannten steuerbegünstigten Zwecke und Maßnahmen einer anderen Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (5) Bei der Förderung von inländischen Projekten oder ausländischen Projekten durch Einrichtungen in Deutschland werden Körperschaften bedacht, die selbst steuerbegünstigt sind. Bei der direkten Förderung von gemeinnützigen Projekten im Ausland bedient sich die Stiftung ausgewählter Hilfspersonen.
- (6) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1, sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist nach Maßgabe von § 5 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es bestand zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Barkapital von Euro 5.000.--. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der „Stiftung Kinderfonds“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden. Nominale Vermögensverluste können, müssen aber nicht, ausgeglichen werden. Bei realen Vermögensverlusten soll der Stiftungsvorstand Rücklagen zum Ausgleich dieser Verluste bilden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist Dr. Andreas Philipp.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Sollte hinsichtlich der Vermögenssorge für ein Vorstandsmitglied eine Vorsorgevollmacht greifen oder ein Betreuer bestellt worden sein, scheidet das Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.

- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“.
- (8) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- a. Die Kontoführung der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“
 - b. Die Finanzbuchhaltung der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung
 - f. Die Prüfung der Jahresrechnung der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der allgemeinen Prüfung der „Stiftung Kinderfonds“.
- (9) Die „Stiftung Kinderfonds“ hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ kann durch schriftlichen Auftrag der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (10) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ gegenüber der „Stiftung Kinderfonds“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Kinderprojekte die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der „Stiftung Kinderfonds“. Sie kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen. Beabsichtigt der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ – abweichend von Ziffer b Satz 2 – solche Aktivitäten selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung der „Stiftung Kinderfonds“ bzw. des von ihr beauftragten Dritten.

(11) Der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.

(12) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ hat jederzeit das Recht, die „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ auf Rechnung der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird der Stifter der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt.

§ 9 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ sowie der Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ kann vor Zugang der Kündigung oder gleichzeitig einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ übertragen wird. Wird bis zum Zugang der Kündigung kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung automatisch aufgelöst. Wird das Treuhandverhältnis durch die Treuhänderin gekündigt, kann der Vorstand der Stiftung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung einen neuen Treuhänder benennen. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Treuhänder benannt, wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos von der Treuhänderin gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ mit Zustimmung des Vorstandes der „Stiftung Kinderfonds“ durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod des Stifters können Satzungsänderungen durch den Vorstand nach seinem Ermessen durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der „Stiftung Kinderfonds“ und vom Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ sowie, falls erforderlich, vom Stifter der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die „Stiftung Kinderfonds“ und der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderfonds“ mit Sitz in München. Der Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ hat das Recht alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der „Stiftung Kinderfonds“ das Vermögen der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich entsprechend den steuerbegünstigten Zwecken der Stiftung zu verwenden.

München, den 19. September 2014

Vorstand der „Philos Stiftung 3-zum-Leben“

Treuhänderin

Dr. Andreas Philipp

Vorstand Stiftung Kinderfonds

Vorstand Stiftung Kinderfonds



Kinderfonds

STIFTERSERVICE

Stiftung Kinderfonds

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 744 200 200

Telefax 089 744 200 300

info@kinderfonds.org

www.kinderfonds.org